



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 6 vom 24.03.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Planfeststellungsverfahren Neubau der Erdgasloopleitung zwischen Schwandorf und Forchheim	44
Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Gemeinden Train und Elsendorf	45
Verordnung der Stadt Riedenburg über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2016	45
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Bereich Perletzhofen	46
Haushaltssatzung des Marktes Painten für das Haushaltsjahr 2016	47
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für Haushaltsjahr 2016	48



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Landratsamt Kelheim

Az. II 1

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Neubau der Erdgasloopleitung zwischen Schwandorf und Forchheim durch die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

- Anhörungsverfahren/Erörterungstermin -

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat die Durchführung des o. a. Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Anhörungsverfahren nach den §§ 43 ff EnWG und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird von der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern (diese auch für die Regierung von Oberbayern) durchgeführt. Die Regierung von Niederbayern teilt das Ergebnis des Anhörungsverfahrens verbunden mit einer Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz mit, die dann anschließend für die gesamte Leitung den Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Die Planunterlagen haben öffentlich ausgelegen. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Die Regierung von Niederbayern hat den Erörterungstermin anberaumt auf

Mittwoch, 20.04.2016, Beginn 9:30 Uhr, und

-.bei Bedarf - Donnerstag, 21.04.2016, Beginn 9:30 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 20.04.2016 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 21.04.2016 fortgesetzt. Der Termin findet im **Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim**, Schlossweg 3, 93309 Kelheim statt.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/verkehrswesen/energieleitungen/pfv_schwandorf_forchheim.php

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Nicht nur die Einwender, sondern auch die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens sind zur Teilnahme berechtigt.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung zu geben.
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Kelheim, den 17.03.2016

gez. Sixt

Nr. V 2-641-TR 12

Wasserrecht;

Abwasserbeseitigung der Gemeinden Train und Elsendorf

Einleiten von Mischwasser aus den Ortsteilen der Gemeinde Train und der Gemeinde Elsendorf in die Abens, den Mallmersdorfer Graben, den Altbach und einen Graben zur Abens

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 29.02.2016, Nr. V 2-641-TR 12, der Gemeinde Train die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus den Ortsteilen der Gemeinde Train und der Gemeinde Elsendorf in die Abens, den Mallmersdorfer Graben, den Altbach und einen Graben zur Abens erteilt. Eine Ausfertigung des Bescheides und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **04.04.2016 bis 18.04.2016** für die Gemeinde Train bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg und für die Gemeinde Elsendorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 14.03.2016

Landratsamt

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Verordnung der Stadt Riedenburg über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2016

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 22.09.2014 (GVBl S. 410), erlässt die Stadt Riedenburg folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen in der Stadt Riedenburg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an den angegebenen Tagen und Zeiten geöffnet sein:

Tag der Offenhaltung	Offenhaltung ist veranlasst durch
17.04.2016 von 12.00 – 17.00 Uhr	Riedenburger Lenz der II.
31.07.2016 von 12.00 – 17.00 Uhr	Sankt-Anna-Markt
11.09.2016 von 12.00 – 17.00 Uhr	Markt der Gewerbevereinigung
23.10.2016 von 12.00 – 17.00 Uhr	Spitzelmarkt

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, 10.03.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des

- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 42

- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 23

für den Bereich Perletzhofen

Genehmigung und Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat die Änderung des bestehenden

- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 42 und des bestehenden

- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 23

für den Bereich **Perletzhofen** am 17.12.2015 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans ist vom Landratsamt Kelheim mit Bescheid vom 14.03.2016, Nr. IV 1 – 6100 genehmigt worden.

Die Deckblätter liegen samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Deckblattes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Deckblätter gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, dies gilt gleichfalls für beachtliche Abwägungsmängel (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 21.03.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Painten (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.870.000 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.865.000 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A) 330 v.H.**

b) für die Grundstücke **(B) 330 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 04.03.2016, Nr. II 1 – 94 erteilt.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 16.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Painten öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 1. bis 29. April 2016 im Rathaus in Painten, Marktplatz 24 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Painten, den 15.03.2016

MARKT PAINTEN

Raßhofer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 728.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.368.450,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 24 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende, vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train in der Sitzung vom 02.03.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Siegenburg, den 14.03.2016

**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GRUPPE SIEGENBURG – TRAIN**

Dr. Bergermeier
1. Vorsitzender